

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Informatik = Informatique

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informatik Informatique

AutoCAD – Komponente eines Geo-Informationssystems?

Das Softwaresystem AutoCAD (automatisches Computer Aided Design System) der US-Firma Autodesk ist mittlerweile ein Spitzenprodukt im Bereich des computerunterstützten Zeichnens. Mit seiner Anbindung an vorhandene Datenbanksysteme z.B. dBase entwickelt es sich zu einem Informationssystem, das rechnerunabhängig innerhalb der IBM-PC kompatiblen Hardware unter dem Betriebssystem MS-DOS problemlos zu implementieren ist. Doch wird AutoCAD auch auf vielen anderen Computern, Anzeigegeräten, Digitizern und Ausgabegeräten verwendet. Mit Hilfe einer eigenen Konfigurationsroutine kann AutoCAD an eine vorgegebene Hardwarekonfiguration angepasst werden.

AutoCAD ist zur Arbeit mit zwei Bildschirmen konzipiert – ein Textbildschirm und ein Grafikbildschirm. Jedoch werden nicht unbedingt zwei Monitore benötigt; eine Ein-Monitor-AutoCAD-Konfiguration ist schon sehr leistungsfähig. Die ohnehin bereits sehr komfortable Menüführung wird mit der erweiterten Benutzerführung der Version 9.0, die nur über ein Zeigegerät (Maus) möglich ist, nochmals erweitert. Mit Pull-Down-Menüs und Dialogkästen bietet Version 9.0 ebenso interessante Ergänzungen zu AutoCADs Benutzerschnittstelle.

Um diese Erweiterungen voll ausnutzen zu können, muss die Hardware einen der folgenden Standards erfüllen: CGA, EGA, VGA, Hercules oder ADI. Ausserdem ist für die Version 9.0 jetzt ein mathematischer Ko-Prozessor zwingend vorgeschrieben.

Der grosse Vorteil von AutoCAD ist das Konstruieren und Editieren von Graphik, die mit Attributen versehen, in dBase abgelegt werden kann. Ein Vergleich von AutoCAD mit der Software in Geo-Informationssystemen zeigt, dass hier eine Entwicklung gegeben ist, die als vektororientiertes Geo-Informationssystem interpretiert werden kann. Wenngleich die Stärke von AutoCAD in der Datenerfassung und Datenaufbereitung zu sehen ist, und es bisher nur innerhalb der «PC-Welt» Anwendung findet, kann es durchaus für viele lokale Anwendungen innerhalb der Geo-Wissenschaften wertvolle Dienste leisten. Ein umfangreiches Literaturangebot unterstützt die weitere Verbreitung von AutoCAD, so dass der Rezensent dieses Software-Produkt für vielfältige Aufgaben im Vermessungswesen, der Energieversorgung und im Planungsbereich empfiehlt. Ausserdem ist es als «Orientierungshilfe» für eine benutzerfreundliche Menüführung anzusehen – Entwickler und Anbieter von Geo-Informationssystemen sollten seine Konzeption und Gestaltungsmöglichkeit nicht ausser acht lassen.

Dieter Fritsch
Mit Genehmigung des H. Wichmann Verlags,
Karlsruhe, entnommen aus der Zeitschrift
«Geo-Informationssysteme (GIS)» 1/88.

Recht / Droit

Landwirtschaftliche Bauten mit Mass

Landwirtschaftliche Bauten in Landwirtschaftszonen sind an sich zulässig, allerdings nur in einem dem Zonenzweck wirklich entsprechenden Umfange. Dieser ist von den Bewilligungsbehörden abzuklären.

In Landwirtschaftszonen dürfen nur Gebäude errichtet werden, die dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. So will es Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Bauten (Stallungen, Scheunen, Silos, Einstellhallen) müssen dabei namentlich in ihren Ausmassen und ihrem Standorte nach den sachlichen Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit angepasst sein.

Die 1. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, die dies betont, hatte sich nun mit dem Fall eines Landwirts zu befassen, der auf einer Parzelle im Halte von 3900m² eine Einstellhalle bauen wollte. Die Parzelle gehört teils zur Dorfzone, teils zur Landwirtschaftszone. Bauen wollte er im landwirtschaftlichen Teil. Es ergab sich, dass die bestehenden Gebäude offensichtlich zu klein und die örtlichen Umstände für eine Erweiterung sehr ungünstig sind. Der Betrieb umfasst 18 Hektaren in zerstreuter Lage. Die geplante Halle wäre von bedeutender Grösse (Bodenfläche 463 m² und 3240 m³ Kubatur). Die 1939 erbauten, bestehenden Hofgebäude genügen einer modernen, mechanisierten Betriebsweise mit zahlreichen Maschinen nicht mehr.

Zu allgemein gefasste Begründung

Die kantonale Vorinstanz hatte den Neubau gebilligt, indem sie in allgemeiner Weise auf das Bedürfnis an Lagerraum und Unterbringungsmöglichkeiten für die Maschinen hingewiesen hatte. Sie hatte es aber unterlassen, darzulegen, inwiefern das vorgesehene Volumen der geplanten Halle bei rationeller Ausnutzung der bestehenden Gebäude für die Bewirtschaftungsweise dieses Bauerngutes notwendig sei. Unter diesen Umständen konnte das Projekt noch nicht auf Grund von Art. 22 RPG genehmigt werden. In Gutheissung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer opponierenden Nachbarin gelangte das Bundesgericht dazu, den vorinstanzlichen Entscheid, der dem Bauvorhaben günstig gelaute hatte, aufzuheben. Die Vorinstanz wurde damit beauftragt, im genannten Sinn eingehendere Abklärungen der Raumbedürfnisse des neuen Gebäudes vorzunehmen und dann neu zu entscheiden. Dieses Bundesgerichtsurteil kam auf Grund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde zustande, mit der behauptet worden war, das Bauvorhaben hätte nur auf Grund von Art. 24 RPG (Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb von Bauzonen) geprüft und dann aber verworfen werden müssen. Da Art. 24 RPG voraussetzt, dass das Bauvorhaben

nicht so zonenkonform sei, wie Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG dies für eine ordentliche Baubewilligung verlangt, kann mit einer solchen Beschwerde auch die Vorfrage der Zonenkonformität vor das Bundesgericht gebracht werden. Dies trifft zu, obschon das Bundesgericht im Entscheid BGE 113 Ib 309, Erwägung b, die Unterbreitung dieser Vorfrage mit der staatsrechtlichen Beschwerde zugelassen hatte. (Urteil vom 26. September 1988).

R. Bernhard

Praxisschwankungen um die Ersitzung

In Kantonen mit provisorischem Grundbuch, das Grunddienstbarkeiten nur noch mittels Registereintrags neu entstehen lässt, können noch uneingetragene Dienstbarkeiten aus der Zeit vor der Einführung des provisorischen Grundbuchs bestehen, wenn eine Bereinigung altrechtlicher Verhältnisse noch nicht stattgefunden hat. Die ausserordentliche Ersitzung von Grunddienstbarkeiten neueren Datums kann aber von einem kantonalen provisorischen Grundbuch ausgeschlossen werden. Zu diesem Schluss ist das Bundesgericht nach einigem Hin und Her der Rechtsprechung gelangt.

Das Gesetz

Besitzt jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, ununterbrochen und unangefochten während 30 Jahren als sein Eigentum, so kann er verlangen, dass er als Eigentümer eingetragen werde. Unter den gleichen Voraussetzungen steht dieses Recht dem Besitzer eines Grundstückes zu, dessen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist oder bei Beginn der Ersitzungsfrist von 30 Jahren tot oder für verschollen erklärt war. Dies sind die Fälle der ausserordentlichen Ersitzung, die in Artikel 662 Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) aufgeführt sind. (Die ordentliche Ersitzung nach Art. 661 ZGB besteht darin, dass jemand im Grundbuch ungerechtfertigt, aber ununterbrochen und unangefochten 10 Jahre lang gutgläubig eingetragen war.) Art. 731 Abs. 3 ZGB fügt bei, die Ersitzung beschränkter dinglicher Rechte sei nur zulasten von Grundstücken möglich, an denen Eigentum ersessen werden kann.

Die a.o. Ersitzung einer Dienstbarkeit ist somit nur noch im Rahmen von Art. 731 Abs. 3 und Art. 662 ZGB möglich. Sie ist von vornherein nur denkbar, wenn ein Grundstück überhaupt nicht im Grundbuch aufgenommen worden ist, wenn es zwar im Grundbuch aufgenommen ist, jedoch aus dem Eintrag keine Angaben über den Eigentümer ersichtlich sind, oder wenn schliesslich der eingetragene Eigentümer seit Beginn der Ersitzungsfrist tot oder als verschollen erklärt ist.

Nun stellte sich die Frage, was im Falle einer Aufteilung von Gebäulichkeiten entlang einer durch Neuparzellierung neu entstandenen Grenze mit den Kellerräumlichkeiten geschehe. Diese hatten unter der früheren Zusammengehörigkeit der Grundstücke kein